

0	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Geschäftsordnung	OGOSR Stand: 01.01.2011
Stadtrat		Seite 1 von 9

## **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN STADTRAT DER GROSSEN KREISSTADT COSWIG, SEINER AUSSCHÜSSE UND SEINES BEIRATES**

Auf Grund von § 38 (2) **Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 berichtigt S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des G vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Coswig vom 08.10.2010 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig die Geschäftsordnung am 26.08.2009 und die Erste Änderung der Geschäftsordnung am 09.12.2010 beschlossen.

### **I. Geschäftsführung des Stadtrates**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Öffentlichkeitsgrundsatz
- § 2 Teilnahmepflicht
- § 3 Vertretungsverbot
- § 4 Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit
- § 5 Mitgliedervereinigung (Fraktion)
- § 6 Sitzordnung
- § 7 Mitwirkungsrecht, Anhörung
- § 8 Einwohnerfragestunde
- § 9 Anfragerecht, Akteneinsichtsrecht

#### **2. Vorbereitung der Sitzungen**

- § 10 Regelmäßige Sitzungen, Einberufung
- § 11 Aufstellen der Tagesordnung

#### **3. Geschäftsgang bei der Durchführung der Sitzungen**

- § 12 Vorsitz, Verhandlungsleitung
- § 13 Beschlussfähigkeit
- § 14 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 15 Redeordnung
- § 16 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 17 Anträge zur Sache
- § 18 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 19 Beschlussfassung
- § 20 Wahlen
- § 21 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 22 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 23 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 24 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

#### **4. Niederschrift über die Sitzungen**

- § 25 Inhalt
- § 26 Anerkennung, Einwendungen

### **II. Geschäftsführung der Ausschüsse, des Ältestenrates**

- § 27 Beschließende Ausschüsse
- § 28 Beratende Ausschüsse
- § 29 Ältestenrat

### **III. Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten**

- § 30 Schlussbestimmung
- § 31 In-Kraft-Treten

*\* Stadträte steht stellvertretend auch für Stadträtin usw., analog gilt das für alle allgemein in dieser Geschäftsordnung angesprochenen Personen.*

### § 1 - Öffentlichkeitsgrundsatz

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen ortsüblich gemäß Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über den wesentlichen Inhalt der in öffentlicher Sitzung vom Stadtrat gefassten Beschlüsse gemäß Bekanntmachungssatzung im *COSWIGER AMTSBLATT* der Großen Kreisstadt Coswig zu unterrichten.
- (4) Allen Einwohnern der Großen Kreisstadt ist die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen gestattet. Die Einwohner können in der Geschäftsstelle Stadtrat Einsicht nehmen.
- (5) In nicht öffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner eine nicht öffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Für die Beratung folgender Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden:
  - a) Personalangelegenheiten
  - b) Liegenschaftsangelegenheiten
  - c) Auftragsvergaben mit Prüfung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Bewerber
  - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
  - e) Abgabeangelegenheiten
  - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses gemäß SächsGemO, § 104 (2) Satz 4Dazu müssen im Einzelfall begründete Umstände für die Feststellung der Nichtöffentlichkeit vorliegen. Vor Feststellung der Nichtöffentlichkeit ist jeweils eine Einzelfallprüfung durch den Oberbürgermeister vorzunehmen. Dies ist aktenkundig festzuhalten.
- (6) In nicht öffentlicher Sitzung wird über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Oberbürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.
- (7) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates sind in öffentlicher Sitzung des nächstfolgenden Stadtrates bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen oder der Stadtrat ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

### § 2 - Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens vor Beginn der Sitzung, der Geschäftsstelle Stadtrat mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Stadtrates eine Sitzung vorzeitig aus gewichtigem Grund verlassen will.

### § 3 - Vertretungsverbot

- (1) Stadträte dürfen außergerichtliche oder gerichtliche Vertretungen von Ansprüchen (seien es entgeltliche, unentgeltliche, private oder öffentlich-rechtliche) und Interessen anderer gegenüber der Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet der Stadtrat.
- (2) Auf die zur Beratung hinzugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister.

#### § 4 - Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit

- (1) Muss ein Mitglied des Stadtrates annehmen, nach SächsGemO, § 20 von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, hat es den Ausschließungsgrund vor dem Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Oberbürgermeister anzuzeigen.  
Danach hat sich der Betroffene in öffentlicher Sitzung deutlich räumlich von dem die Entscheidung suchenden Kreis zu entfernen, er darf als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.  
Bei nicht öffentlicher Sitzung muss er den Raum verlassen.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, stellt der Stadtrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

#### § 5 - Mitgliedervereinigung (Fraktion)

- (1) Jede Fraktion (Bildung gemäß § 5 Hauptsatzung) teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständigen Gäste, den Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie Veränderungen der Geschäftsstelle Stadtrat schriftlich mit.
- (2) Stadträte, die keiner Fraktion angehören, können als ständige Gäste einer Fraktion mit deren Zustimmung aufgenommen werden, soweit sie ihr nicht als Mitglied beitreten. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen ständige Gäste nicht mit.
- (3) Die Fraktionsmitglieder können sich in den Ausschüssen aus gewichtigem Grund innerhalb ihrer Fraktion vertreten. Das jeweilige Fraktionsmitglied regelt die Stellvertretung innerhalb seiner Fraktion mit dem Vorsitzenden der Fraktion.

#### § 6 - Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit in der Reihenfolge der zahlenmäßigen Stärke im Stadtrat. Innerhalb der Fraktionen legen deren Mitglieder die Sitzordnung fest.  
Rückt eine Ersatzperson nach, nimmt diese den Platz des ausgeschiedenen Stadtrates ein.

#### § 7 - Mitwirkungsrecht, Anhörung

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.
- (3) Der Oberbürgermeister kann den Vortrag zum jeweiligen Tagesordnungspunkt in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

#### § 8 - Einwohnerfragestunde

- (1) Jeder Einwohner im Sinne von SächsGemO, § 10 sowie Vertreter von Bürgerinitiativen haben das Recht, innerhalb einer vom Stadtrat anberaumten Fragestunde (Einwohnerfragestunde), zu Angelegenheiten der Stadt mündliche Anfragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Grundsätze für die Einwohnerfragestunde:
  - a) **Die Einwohnerfragestunde soll in jeder zweiten Stadtratssitzung stattfinden.** Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
  - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Abs. 1 darf in einer Einwohnerfragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein, sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten und müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

- c) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- d) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt im Regelfall der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter mündlich Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, wird die Stellungnahme schriftlich innerhalb von drei Wochen nachgereicht. Eine Aussprache bzw. Beratung findet nicht statt
- e) Der Oberbürgermeister kann unter den Voraussetzungen des § 1 (5) von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

### § 9 - Anfragerecht, Akteneinsichtsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates kann an den Oberbürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Oberbürgermeister zuzuleiten und vom Oberbürgermeister in dieser zu beantworten. Wenn der Fragesteller es verlangt, hat die Beantwortung schriftlich zu erfolgen; die Frist ist entsprechend Abs. 2 einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied des Stadtrates ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Oberbürgermeister zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen.  
Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb von drei Wochen zu erfolgen.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
  - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
  - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
  - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Für die Akteneinsichtnahme gemäß § 28 (4) der SächsGemO ist ein zeitweiliger beratender Ausschuss mit je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen einschließlich der Antragsteller zu bilden. Die Akteneinsicht erfolgt ausschließlich im jeweiligen Fachgebiet.
- (5) Zur Sicherung des Personenbezogenen Datenschutzes ist die Personalakteneinsicht analog § 9 (4) im Fachgebiet Personalcontrolling vorzunehmen.  
Eine Herausgabe an einzelne Stadträte insbesondere der Versand von Personalakten oder von Kopien zur Sitzungsvorbereitung an die Privatanschriften ist unzulässig.

### § 10 - Regelmäßige Sitzungen, Einberufung

- (1) Der Stadtrat führt seine regelmäßigen Sitzungen **im Bürgerhaus BÖRSE Coswig**, Hauptstr. 29, 01640 Coswig durch.  
Abweichend kann ein Sitzungsort in den Ortsteilen festgelegt werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Oberbürgermeister und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen und die für die Beratung erforderlichen Unterlagen (Beschlussvorlagen, notwendige Informationen, Pläne, Entwürfe, Stellungnahmen) beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen (vergl. §§ 1 (5), 9 (5) ).
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung an einem anderen Tag fortgesetzt, genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei der Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind durch die Geschäftsstelle Stadtrat unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Stadtrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (6) In Eilfällen beruft der Oberbürgermeister den Stadtrat formlos unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist ein. Der Oberbürgermeister bestimmt Ort und Zeit der Sitzung.

### **§ 11 - Aufstellen der Tagesordnung**

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Stadtrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Soweit der Ältestenrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen gewünscht hat, soll der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung aufnehmen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat denselben Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, darf der Oberbürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

### **§ 12 - Vorsitz, Verhandlungsleitung**

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Bürgermeister den Vorsitz. Ist der Bürgermeister im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters ebenfalls verhindert oder ist er vorzeitig ausgeschieden, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen.
- (2) Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.
- (3) Der Oberbürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Stadtrates. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Stadtrat abgeben.

### **§ 13 - Beschlussfähigkeit**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und sein Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Macht der Stadtrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, muss der Oberbürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann gemäß § 117 SächsGemO einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Stadtrat für die anstehende Entscheidung übernimmt.
- (3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, hat der Oberbürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muss unverzüglich eine zweite Sitzung des Stadtrates einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder des Stadtrates stimmberechtigt sind.

### **§ 14 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
  - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
  - b) die Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,

- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nicht öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Stadtrates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von SächsGemO, § 19 (2) handelt.
- (2) Die Tagesordnung kann vor Eröffnung der Sitzung durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind. Die Entscheidung, ob ein Eilfall vorliegt, trifft der Oberbürgermeister. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.“
- (3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Stadtrates nicht in seine Zuständigkeit fallen (SächsGemO, § 36 (5) Satz 2), muss der Stadtrat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 15 - Redeordnung**

- (1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, meldet sich durch Handzeichen. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Oberbürgermeister hat jederzeit das Recht sich an der Beratung zu beteiligen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

### **§ 16 - Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache,
  - b) auf Schluss der Rednerliste,
  - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
  - d) auf Vertagung,
  - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
  - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, darf noch je ein Mitglied jeder Fraktion des Stadtrates für oder gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

### **§ 17 - Anträge zur Sache**

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.
- (2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

### **§ 18 - Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste**

Jedes Mitglied des Stadtrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, gibt der Oberbürgermeister die bereits vorliegenden

Wortmeldungen bekannt. Gibt der Stadtrat dem Antrag statt, ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

### **§ 19 - Beschlussfassung**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Oberbürgermeister die zu den Verhandlungsgegenständen gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Vor jeder Abstimmung stellt der Oberbürgermeister die Anzahl der Stimmberechtigten fest und lässt sie in der Niederschrift vermerken.
- (3) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (4) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann der Stadtrat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

### **§ 20 - Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln zur Auswahl von Personen vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur e i n e Person zur Wahl ansteht.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

### **§ 21 - Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) In den Sitzungen des Stadtrates übt der Oberbürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

### **§ 22 - Ordnungsruf und Wortentziehung**

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer

weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

### **§ 23 - Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung**

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß dieser Geschäftsordnung, §§ 7 und 8 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

### **§ 24 - Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung, § 23 steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Stadtrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Stadtrates ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

### **§ 25 - Inhalt der Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss Aussagen zu folgendem Mindestinhalt enthalten:
  - a) den Namen des Vorsitzenden,
  - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
  - c) die Gegenstände der Verhandlung,
  - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
  - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
  - f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.
- (3) Der gesamte Verhandlungsverlauf wird mittels Tonaufnahmen für verwaltungsinterne Zwecke (z. B. für Protokollzwecke) gespeichert. Näheres regelt die Dienstanweisung für den Sitzungsdienst der Stadtverwaltung Coswig (DA S 4).

### **§ 26 - Anerkennung der Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei vom Stadtrat am Ende der Sitzung bestellten Mitgliedern des Stadtrates, die an der gesamten Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird vom Oberbürgermeister bestellt. Verweigert einer der genannten die Unterschrift, ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (2) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden. Die Einsichtnahme in diese Niederschriften kann von den Stadträten in der Geschäftsstelle Stadtrat vorgenommen werden.
- (3) Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.

### **§ 27 - Geschäftsführung beschließender Ausschüsse**

Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden.

### **§ 28 - Geschäftsführung beratender Ausschüsse**

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich; die vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe der Tagesordnung entfällt.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.
- (4) Die §§ 1, 8 und 9 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

### § 29 - Geschäftsführung des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat soll vom Oberbürgermeister rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen.
- (2) Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
- (3) Der Ältestenrat hat beratenden Charakter; Entscheidungsrechte stehen nur dem Oberbürgermeister zu.

### § 30 - Schlussbestimmung

Jedem Mitglied des Stadtrates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

### § 31 - In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung trat am 27.08.2009 in Kraft.

Die Erste Änderung zur Geschäftsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Coswig, den 09.12.2010

  
Frank Neupold  
Oberbürgermeister



### Schlussbestimmungen

- 1 Koordinierung: Die Geschäftsordnung vom Stand 27.08.2009 wird durch diese ersetzt.
- 2 Schlagworte: Antrag, Ausschuss, Befangenheit, Beschlussfassung, Einwohnerfragestunde, Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Hausrecht, Niederschrift, Öffentlichkeitsgrundsatz, Sitzung, Sitzungsentschädigung, Stadtrat, Tagesordnung, Wahlen
- 3 In-Kraft-Treten: Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- 4 Anlagen: keine
- 5 Beschluss - Nr. : VO/0002N1/10/SR
- 6 Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt wurde der Beschluss am 16.12.2010 bekanntgemacht.

